



## **Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung - SPZA - der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.**

### **Kursleitung**

Jeder Kurs der SPZA wird mindestens von zwei Personen während der Laufzeit des Kurses geleitet. Die Kursleiterin / der Kursleiter verfügen über eine abgeschlossene SPZA. Die Kursleiterinnen / die Kursleiter werden durch den Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung der DGSP (AFW) überprüft und bei Eignung als Kursleiter/Kursleiterin der SPZA anerkannt.

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet während des Kursverlaufs regelmäßig an Supervision und fachlichen Fortbildungen teilzunehmen. Neben den Kursleiterinnen und Kursleiter kommen zu spezifischen Themen qualifizierte Fremd-dozentinnen / Fremddozenten zur Wissensvermittlung in Frage.

### **Teilnehmerkreis**

Um eine Teilnahme an der SPZA können sich Personen bewerben, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen

Min. 1. Jahr Berufspraxis in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen haben

Eine Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der psycho-sozialen Versorgung inne haben

Zielgruppen sind u.a. die Berufsgruppen Krankenpflege, Sozialarbeiter, Sozialpädagogik, Altenpfleger, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Psychologie, Krankengymnastik, Kunst- und Musiktherapie, Suchttherapie, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Über eine Teilnahme der Bewerberinnen/Bewerber an dem Kurs entscheidet die Kursleitung.

### **Lehrgang**

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. ist das geschäftsführende Gremium und erteilt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung die Genehmigung zur Durchführung der einzelnen Lehrgänge. Der jeweils aktualisierte Lehrplan ist verpflichtend.

Die Dauer des Lehrgangs ist auf 2,5 Jahre / 30 Monate festgelegt und gliedert sich in

den 15-monatigen Grundkurs, bzw. 15-monatigen Aufbaukurs. Der Lehrgang umfasst 800 Unterrichtsstunden ( 45 Min.) und gliedert sich wie folgt:

360 U-Stunden themenzentrierter Unterricht  
30 U-Stunden Vorbereitung des Praktikums / Praxisprojektes  
80 U-Stunden Supervision des Praktikums / Praxisprojektes  
250 U-Stunden Praktikum einschliesslich eines eigenen Praxisprojektes  
80 U-Stunden Lerngruppen.  
Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab.

### **Stoffverteilung**

Themen- und praxisorientierter Unterricht	insgesamt 360 Stunden
1. Grundlagen sozialpsychiatrischer Arbeit	20 Stunden
- Selbst- und Fremdwahrnehmung in der persönlichen Begegnung	
- Situationsgerechte Kontaktaufnahme und Kommunikation	
- Grundhaltung und Beziehungsgestaltung	
- Förderung seelischer Gesundheit (Ressourcen- und Selbsthilfeorientierung)	
2. Entstehung, Erscheinungsbild und Verlauf psychischer Störungen	80 Stunden
- Krankheit als Störung und Bewältigungsversuch	
- Psychosen	
- Depression und manische Syndrome	
- Abhängigkeitserkrankungen / Doppeldiagnosen z. B. Sucht und Psychose	
- Hirnorganische Störungen	
- Neurosen	
- Persönlichkeitsstörungen	
3. Lebensweltbezogene Formen der Hilfe	100 Stunden
- Krisenintervention	
- Akut- und Langzeitbehandlung und -betreuung	
- Psychotherapeutische Behandlung und Betreuung	
- Psychopharmakotherapie	
- Begleitende Hilfen in den Bereichen der Grundbedürfnisse Wohnen / Selbstversorgung / Arbeit und Tagesgestaltung	
- Therapeutisches Milieu in psychiatrischen Einrichtungen	
- Sexualität und Körpererleben	
- Partner- und Familienberatung und Therapie	
- Arbeit mit Selbsthilfegruppen und Angehörigen	
- Umgang mit Zwang und Gewalt	
4. Berufliche Rollen, Teamarbeit und Organisationsentwicklung	40 Stunden
- Berufsgruppenspezifische und berufsgruppenübergreifende Aufgaben und Tätigkeiten	
- Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplanung und Durchführung	
- Kooperation und Arbeitsorganisation im Team, Bedeutung von Supervision	
- Organisationsentwicklung und Führungsstil	
5. Gemeindepsychiatrischer Verbund und rechtliche Rahmenbedingungen	100 Stunden
- Funktionen und Bausteine regionaler Versorgung in den Bereichen:	

- Behandlung / Betreuung, Wohnen, Arbeit, Tagesgestaltung, soziale Kontakte
- Zielgruppenspezifische Dienste und Einrichtungen für alte Menschen, Abhängigkeitskranke, Kinder und Jugendliche, forensische Klienten u. a.
- Kooperation, Koordination und Steuerung im gemeindepsychiatrischen Verbund zusammen mit Psychiatrie-Erfahrenen und ihren Angehörigen
- Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere: PsychKG, Betreuungsrecht, BSHG Sozialversicherungsrecht

6. Geschichte der Psychiatrie einschließlich deren Auswirkungen in der Gegenwart 20 Stunden

### **Exkursionen, Vorbereitung des Praktikums / Praxisprojektes**

1. Exkursionen / Kurzhospitationen in psychosozialen Einrichtungen zu ausgesuchten Bereichen des themenzentrierten Unterrichts. Anteilige U-Stunden sind in den o.g. Zeitkontingenten beinhaltet.

2. Vorbereitung des Praktikums / Praxisprojektes 30 Stunden

### **Praktikum / Praxisprojekt**

1. Praktikum einschließlich eines eigenständigen Praxisprojektes 250 Stunden

2. Supervision / Begleitung 80 Stunden

### **Lerngruppen**

Selbstorganisierte Lerngruppen zur Vertiefung fortbildungsrelevanter Themen

80 Stunden

### **Leistungsnachweise**

Leistungsnachweise werden durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung erbracht. Als Leistungsnachweise gelten:

Für den Grundkurs:

- Protokolle
- Arbeitsplatzvorstellung
- Entwicklungsbericht

Für den Aufbaukurs:

- Bericht über Kurzhospitation
- Referate
- Durchführung des Praxisprojektes
- Abschlussarbeit

### **Prüfungsausschuss**

Zur Abschlussprüfung eines jeden Lehrgangs ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglied des Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Mitglied des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Kursleitung
- Vertreter der zuständigen Landesbehörde / Gesundheitsbehörde

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschuss ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen. Den Vorsitz des Prüfungsausschuss nimmt das Mitglied des Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr, vertretungsweise das Mitglied des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschuss sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die SPZA endet mit einer schriftlichen und einer mündlichen Abschlussprüfung i.S. eines Abschlusskolloquiums.

### **Schriftliche Abschlussprüfung**

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander gemäß der Bewertungsmaßstäbe der Leistungsnachweise und Prüfungsergebnisse zu bewerten. Aus den Noten der Prüferinnen und Prüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil.

Die Kursleitung erarbeitet lernzielorientierte Prüfungsfragen zu jedem Lernthema der SPZA.

### **Mündliche Abschlussprüfung**

Dies wird in Form eines fächerübergreifenden Gespräches, dessen Inhalte sich aus dem Praxisprojekt ergeben, durchgeführt. Dies kann als Einzel- oder Gruppenprüfung erfolgen, wobei die max. Gruppengröße drei Personen nicht übersteigen soll. Die max. Prüfungszeit pro Prüfling beträgt 20 Minuten.

### **Benotung**

Die Kursleitung legt das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

Die Benotung der mündlichen Prüfung basiert auf dem schriftlichen Bericht zum Praxisprojekt, der Teil des mündlichen Prüfung ist und wurde von der Kursleitung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss beurteilt und benotet. Diese Note ist zu 50 v.H. Bestandteil der Endnote der mündlichen Prüfung. Die weiteren 50 v.H. der Note des mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Bewertung des fächerübergreifenden Gespräches.

### **Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Absolventen der Sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung setzt sich wie folgt zusammen:

50% aus der Benotung der schriftlichen Abschlussarbeit,

50% aus der Benotung der mündlichen Prüfung (Inhalte der mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Abschlussarbeit und lernzielorientierte Fragen)

### **Bewertungsmaßstäbe der Leistungsnachweise und Prüfungsergebnisse**

Für die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen gelten auch im Gesamtergebnis die folgenden Grundsätze:

- sehr gut (1) wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anfor

derungen noch entspricht,

- mangelhaft (5) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### **Täuschung**

Vor Beginn der Abschlussprüfung ist der Prüfungskandidat auf die Folgen von Täuschungshandlungen hinzuweisen. Ein Weiterbildungskandidat, der das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch sonstiges, unzulässiges Verhalten zu beeinflussen versucht, kann vom Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

Wenn die Prüfung in einem oder mehreren Teilen nicht bestanden ist, legt der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss einen Wiederholungstermin in den nächsten drei Monaten fest.

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen bei dem Prüfungsausschuss einzureichen:

Zeugnis des Berufsabschluss,

Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die praktische Tätigkeit im psycho-sozialen Arbeitsfeld während der Zeit der Zusatzausbildung,

Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme an dem Kurs der SPZA.

Fehlzeiten: Auf die Dauer der Weiterbildung werden Fehlzeiten wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe, die in der Person der oder des Weiterzubildenden liegen, oder wegen Schwangerschaft bis zu 15 v.H. des angeleiteten Unterrichts angerechnet. Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

Köln, 31. Januar 2002